

(Nr. 784.) Protokoll-Extract der ersten Kammer, vom 4. dieses Monats, enthaltend die Berathung über verschiedene, beim Budget des Militärdepartements obwaltende Differenzen.

Präsident Dr. Haase: Geht an die zweite Deputation.

(Nr. 785.) Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung M des ordentlichen Ausgabebudgets, den Reservefond betreffend, zugleich auch über die ausgelegte Pos. 26 b der Abth. I des Budgets der Staatseinkünfte.

Präsident Dr. Haase: Ist bereits zum Druck gegeben und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 786.) Bericht der zweiten Deputation über das Finanzgesetz auf die Jahre 1858, 1859 und 1860.

Präsident Dr. Haase: Auch dieser Bericht ist gedruckt und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

(Nr. 787.) Bericht der vierten Deputation über die Petition der Wassercalamitosen in Glauhaus.

Präsident Dr. Haase: Der Bericht wird alsbald von der vierten Deputation erstattet werden.

Dies sind die sämtlichen neu eingegangenen Nummern der Hauptregisfrände.

Hierauf erfolgt der Vortrag und die Genehmigung folgender ständischer Schriften: a) über mehrere Petitionen, die Revision des Berggesetzes betreffend, b) über die Armenordnung, c) über die Immobilienbrandversicherungsanstalt.

Wir kommen nun auf den zweiten Gegenstand unsrer heutigen

Tagesordnung,

der erste fällt jetzt aus — weil der betreffende Herr Regierungscommissar nicht gegenwärtig ist — nämlich auf die Berathung des

Berichts der zweiten Deputation über Pos. 16 des außerordentlichen Ausgabebudgets, den Aufwand zu Deckung der Jagdkaufgelderentschädigungen betreffend.

Der Vorstand der zweiten Deputation, Herr Staatsminister Georgi, wird die Güte haben, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Georgi: Der Bericht lautet:

In dem außerordentlichen Staatsbudget auf die obgedachte Finanzperiode sind unter Pos. 16 zu Deckung der Entschädigungen, welche in Gemäßheit des den Ständen vorzulegenden Gesetzentwurfs über das Jagdrecht auf die Staatskasse, beziehendlich verlagsweise zu übernehmen sein würden, in Ansatz gebracht:

310,677 Thlr.

Es ist jedoch in den Motiven (Landt.-Acten, I. Abth., S. 323) bemerkt, daß hiermit nicht die Summe bezeichnet werden sollte, welche für den gedachten Zweck erforderlich sein dürfte, sondern daß es sich damit, wie folgt, verhalte. In dem außerordentlichen Budget pro 1852/54 war, als höchster Betrag der nach §. 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 für die infolge dieses Gesetzes zu gewährenden Entschädigungen die Summe von 500,000 Thlr. ausgelegt worden.

Die gedachten Entschädigungen haben aber nach Ausweis des Rechenschaftsberichts pro 1852/54 nur 189,333 Thlr. 5 Ngr. 1 Pf. in Anspruch genommen, es sind daher 310,666 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf. als Ersparnis ausgefallen.

Dieses Ersparnis hat die Regierung geglaubt, als zu Entschädigung wegen des Jagdrechtes besonders geeignet, in dem abgerundeten Betrage von 310,667 Thlr. als hauptsächlichsten Fond für den gedachten Zweck in das außerordentliche Budget mit aufnehmen zu sollen, ohne damit jedoch irgendwie die Höhe oder die Grenze der Jagdentschädigung zu bezeichnen. Es sei vielmehr lediglich ein Berechnungsquantum.

Der Bedarf für die, nach dem auf diesem Landtage zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Gesetz, aus Staatskassen für das Jagdrecht zu gewährende Entschädigung, wird von der Regierung (Landt.-Acten, I. Abth., 2. Bd., S. 68) und von den betreffenden Deputationen beider Kammern auf 600,000 Thlr. in maximo veranschlagt. Man geht dabei von der Annahme aus, daß die Zahl der auf sämtlichen jagdleidenden Grundstücken ruhenden Steuereinheiten ungefähr 30 Millionen beträgt und daß für alle frühern Jagdrechte auf Rückgabe angetragen wird, wobei dann, nach dem Entschädigungssatz von 6 Pfennigen pro Steuereinheit, obige Summe sich herausstellen würde.

Die nach §. 14 des Gesetzes noch zu gewährenden Beträge sind, den gefaßten Beschlüssen gemäß, in der Hauptsache aus dem Domänenfond zu bestreiten.

Zu Deckung des obgedachten Bedarfs an 600,000 Thlr. ist zunächst der, der Staatskasse zufließende angesammelte Jagdkartengelderfond vorhanden, welcher nach Mittheilung der Regierung (Landt.-Acten, I. Abth., 2. Bd., Seite 68) am 30. September 1857 sich auf etwas über 53,000 Thlr. belief, die Einnahme des Jahres 1857 nicht mit inbegriffen.

Die Regierung nimmt aber an, daß dieser Fond wohl von den, auf den Staat zu übernehmenden Verlagen und Separatgebühren für das Geschäft der Ausführung des Gesetzes wesentlich werde in Anspruch genommen werden.

Hiernächst ist die der Staatskasse zufließende Einnahme aus den Jagdkarten in Betracht zu ziehen. Die Zahl der ausgegebenen Jagdkarten hat sich bisher jährlich auf 8000 bis 8500 belaufen. Die Regierung nimmt an, daß durch die Preiserhöhung und die Wiederherstellung mancher altberechtigten Jagd diese Zahl sich vielleicht auf 7000 vermindern könne, was dann bei dem Preise von 4 Thlr., von welchen 1 Thlr. der Ortsarmenkasse zufließt, auf eine jährliche Einnahme von ungefähr 20,000 Thlr. rechnen lassen würde.

Wird nun auch der aus der Staatskasse zu bestreitende Aufwand für die Jagdentschädigung lediglich als ein Voranschlag bezeichnet, der durch die gedachte Einnahme nach und nach zu tilgen ist, so wird es sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Staatshaushalt dennoch empfehlen, zunächst für den Gesamtbedarf zu gedachten